



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2019

Kleine Anfrage

Claudia Papst-Dippel (AfD) vom 27.05.2019**Rechtsaufsicht Psychiatrie Frankfurt Höchst****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration**

Vorbemerkung Fragestellerin:

Gemäß § 8 HKHG sind Krankenhäuser dazu verpflichtet, eine den fachlichen Erfordernissen und den Belangen der Patientinnen und Patienten entsprechende Qualität ihrer Leistungen zu gewährleisten. Laut § 13 HKHG unterliegt die Rechtsaufsicht dem für Krankenhäuser zuständigen Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich unter anderem auf die Beachtung der für Krankenhäuser geltenden fachlichen Vorschriften.

Weiter ist in § 8 HKHG die Möglichkeit der Kontrolle zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen aufgeführt und das durch Rechtsverordnungen weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle bestimmt werden können.

Bis ins Jahr 2016 fanden aufgrund strukturell bedingter qualitativer Mängel in der Akutpsychiatrie Frankfurt-Höchst Kontrollen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen statt. Auf Lösungsvorschläge des MDK wurde nicht eingegangen. Laut Sozialminister Kai Klose wurde sein Ministerium nicht darüber informiert.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hat der Medizinische Dienst der Krankenkassen das Hessische Ministerium für Soziales und Integration über die qualitativen Mängel der Psychiatrischen Abteilung im Klinikum Frankfurt-Höchst informiert?
- Frage 2. In welchem Umfang werden die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen durch den MDK an das Ministerium für Soziales und Integration weitergeleitet?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen in Hessen (MDK) wurde von den Landesverbänden der Krankenkassen in Hessen damit beauftragt, Prüfungen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) in den Psychiatrischen Krankenhäusern und Abteilungen der Erwachsenenpsychiatrie durchzuführen. Es wird überprüft, ob die Personalausstattung nach der Psych-PV in ein entsprechendes Behandlungsangebot umgesetzt wird, und ein entsprechendes Gutachten erstellt. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass das Ministerium für Soziales und Integration Kenntnis über diese Gutachten erhält.

Der MDK erstellte im Auftrag der Landesverbände der Krankenkassen in Hessen über die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Klinikum Höchst GmbH Gutachten in den Jahren 2009, 2010, 2014 und 2016.

Auf dessen Anforderung wurden dem Ministerium für Soziales und Integration diese Gutachten im April 2019 von der Klinikum Frankfurt-Höchst GmbH übersandt. Sie werden in die laufende Prüfung mit einbezogen.

- Frage 3. Gibt es eine Rechtsordnung in Hessen, in der weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle geregelt sind?

Die hessischen Plankrankenhäuser müssen die nach dem neunten Abschnitt des Vierten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen treffen, um ihrer Pflicht nachzukommen, eine den fachlichen Erfordernissen und den Belangen der Patientinnen und Patienten entsprechende Qualität ihrer Leistungen zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 Satz und 2 HKHG 2011). Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die auf § 136b SGB V beruhenden „Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung im Krankenhaus“.

Der Gemeinsame Bundesausschuss fordert zur Sicherung der Patientensicherheit bereits jetzt in seiner Qualitätsmanagement-Richtlinie den „Umgang mit potenziellen Risiken, die Vermeidung und Verhütung von Fehlern und unerwünschten Ereignissen und somit die Entwicklung einer Sicherheitskultur“. Die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses sind für alle Leistungserbringer verbindlich einzuhalten.

Sicherheitskultur ist in diesem Zusammenhang durch eine sicherheitsbezogene Grundhaltung und Handlungsweise aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt. Sicherheitskultur betrifft sowohl die Organisation als auch Einzelpersonen. Der Sicherheit der Patientinnen und Patienten ist insofern eine übergeordnete Priorität einzuräumen, die sowohl die Organisation als auch die Einzelperson betrifft.

Mit der letzten Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes wurde in Hessen die Voraussetzung geschaffen, Maßnahmen zur Erhöhung der Patientensicherheit und der Qualitätssicherung in Hessischen Krankenhäusern verbindlich zu regeln. In der Folge wurde eine entsprechende Rechtsverordnung erarbeitet, die sich derzeit im Rechtssetzungsverfahren befindet und damit dem Aufbau einer Sicherheitskultur die notwendige Bedeutung verleiht.

Mit der geplanten Verordnung soll die Weiterentwicklung einer Sicherheitskultur und damit der systematischen Verbesserung der Patientensicherheit in Hessen vorangebracht werden. Sie wird eine größere Verbindlichkeit schaffen, Strukturen gestalten und die Vernetzung der Beteiligten untereinander voranbringen.

Wiesbaden, 26. August 2019

Kai Klose